



## **Ehrenordnung des TuS Baerl 1896/1919 e.V.**

### **§ 1 Mitgliederehrung**

1. Der TuS Baerl kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport
  - a) die Ehrennadel,
  - b) die Ehrenmitgliedschaft,
  - c) das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen.
  
2. Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. Die Verleihung der Vereinsnadel in Bronze setzt eine zehnjährige Tätigkeit voraus. Voraussetzung für die Verleihung der Vereinsnadel in Silber ist eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit. Voraussetzung für die Verleihung der Vereinsnadel in Gold ist eine vierzigjährige Tätigkeit. Für fünfzigjährige Tätigkeit wird die goldene Vereins-Ehrennadel verliehen. Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrennadel kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Männer und Frauen verliehen werden, die sich diese Verdienste auch außerhalb des Vereins erworben.
  
3. Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  
4. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
  
5. Antragsberechtigt sind Vorstand und Ehrenrat. Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  
6. Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.
  
7. Der Vorsitzende des Ehrenrates kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
  
8. Die Ehrungen können vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Ehrenrat wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

### **§ 2 Streitigkeiten und Ehrenverfahren**

1. Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zwischen Vereinsmitgliedern innerhalb des Vereinsgeschehens werden vom Ehrenrat geschlichtet. Für den Ehrenrat besteht Schweigepflicht.
  
2. Die Parteien haben die Möglichkeit, jeweils einen Verteidiger zu benennen, die von den jeweiligen Vorständen und vom Ehrenrat anzuhören sind.
  
3. Im Sinne der §§4, 5 und 6 der Satzung ist der Ehrenrat letzte Beschwerde-Instanz bei Ausschlüssen und Maßregelungen. Er kann aber auch in allen anderen besonderen Vereinsangelegenheiten, soweit sie für die Mitgliederversammlung nicht geeignet sind, angerufen werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung wird von der Mitgliederversammlung am 18. Februar 1979 beschlossen